

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0080/2021-2026	Anfragenbearbeitung: Petra Porto
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-7	Anfragedatum: 24.02.2024	Eingang am: 24.02.2024

Anfrage der WGN-Fraktion: Zisternenpflicht

Anfragensteller:
WGN-Fraktion

Frage:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 01. 11. 2023 wurde der Antrag 0061/2021-2026 der Bündnis 90/Die Grünen- Fraktion, dass der Gemeindevorstand einen Vorschlag für eine Zisternensatzung erarbeiten soll, einstimmig beschlossen.

Dazu folgende Fragen:

1. Wie ist der Sachstand bezgl. der Ausarbeitung?
2. Wurden die Aspekte aus dem Antwortschreiben des HSGB vom 11.09.2023 (VM/0169/2021-2026) berücksichtigt und eingearbeitet?
3. Gilt die Zisternenpflicht, wenn eine Satzung beschlossen wurde, auch für das Neubaugebiet Farnwiese?
4. Wann wird ein Entwurf den Gremien vorgelegt werden.

Antwort:

Zu Frage 1:
Die Beschlussvorlage ist final erstellt (Stand: 26.02.24).

Zu Frage 2.
Die vom HSGB genannten Aspekte wurden geprüft und zum großen Teil berücksichtigt. Wo im Satzungsentwurf Änderungen im Vergleich zur HSGB-Mustersatzung vorgenommen wurden, ist synoptisch dargestellt und im Einzelfall entsprechend begründet.

Zu Frage 3.
Der Satzungsentwurf sieht in § 2 folgende Regelung vor:
Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Niedernhausen. **Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.**

Somit greifen die (leicht von der Zisternensatzung abweichenden) Regelungen des rechtsgültigen B-Plans Nr. 19/2014 „Wohnpark Farnwiese / 1. Änderung Idsteiner Straße“

Textliche Festsetzung Nr. 10.

Regelungen für Niederschlagswasser sowie die Nutzung von Brauchwasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und § 37 Abs. 4 HWG):

In den Regenabwasserkanal ist nur die Einleitung von unbelastetem, schadstofffreiem Niederschlagswasser zulässig. Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden. Die Zisternen sind mit einem Überlauf an die öffentliche Regenabwasserkanalisation anzuschließen. Hinsichtlich der Rückhaltung des Niederschlagswassers wird empfohlen 50% des Zisternenvolumens zur Abflussverzögerung und 50 % für die Brauchwassernutzung, z.B. für die Gartenbewässerung, zur Verfügung zu stellen.

Zu Frage 4.

Die Beschlussvorlagen mit dem Satzungsentwurf wird die nächste Gremienberatungsrunde eingebracht und somit am 30. April im SUKA sowie am 8. Mai in der Gemeindevertretung beraten.

Niedernhausen, den 26.02.2024